

Aktuelle Judikatur zur Elternteilzeit & Karenz

Paula Traupmann, LL.M. (WU)



Karenz

Allgemeines

= Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Arbeitsentgelts

- gesetzliche Grundlagen vor allem MSchG und VKG
- neu seit der WLB-RL: bis zum 22. Lebensmonat des Kindes, wenn nur ein Elternteil in Karenz (beide abwechselnd: bis zum 24. Lebensmonat möglich)
- **Meldung** grundsätzlich innerhalb Schutzfrist bzw acht Wochen nach Geburt
- Besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz
- Bezug von Kinderbetreuungsgeld möglich

Gleichzeitige Inanspruchnahme Karenz

§ 15 Abs 1b MSchG

Eine **gleichzeitige Inanspruchnahme von Karenz** durch beide Elternteile ist ausgenommen im Falle des § 15a Abs. 2 **nicht zulässig**.

§ 15a Abs 2 MSchG

Aus Anlass des erstmaligen Wechsels der Betreuungsperson kann die Mutter gleichzeitig mit dem Vater Karenz in der **Dauer von einem Monat** in Anspruch nehmen, wobei die Karenz ein Monat vor dem in Abs. 1 bzw. § 15b Abs. 1 letzter Satz genannten Zeitpunkt endet bzw. zu enden hat.

§ 2 Abs 1 VKG

Dem Arbeitnehmer ist auf sein Verlangen Karenz gegen Entfall des Arbeitsentgelts bis zum Ablauf des 22. Lebensmonats **seines Kindes**, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, zu gewähren, wenn er mit **dem Kind** im gemeinsamen Haushalt lebt; eine **gleichzeitige Inanspruchnahme** von Karenz durch beide Elternteile ist ausgenommen im Falle des § 3 Abs. 2 **nicht zulässig**.

§ 3 Abs 2 VKG

siehe inhaltlich § 15a Abs 2 MSchG

Gleichzeitige Inanspruchnahme Karenz (OGH 10 ObS 61/22a)



Geburt Tochter M
→ Karenz
ursprünglich bis
November 2020



Geburt Tochter F
während Karenz M
→ „neue“ Karenz
von April 2020 bis
Feber 2022



Vater Karenz für
Tochter M *im selben*
Zeitraum (Feber
2020 bis Juli 2020)



Verstoß gegen
gleichzeitige
Inanspruchnahme
Karenz? → nein: für
verschiedene Kinder
jeweils in Karenz

Stichtagsregelung Elternkarenzanrechnung (OGH 8 ObA 3/24k)

§ 15f Abs 1 MSchG

[...] Zeiten der Karenz werden bei
Rechtsansprüchen, die sich nach der
Dauer der Dienstzeit richten, für jedes
Kind in vollem in Anspruch
genommenen Umfang bis zur
maximalen Dauer gemäß den § 15
Abs. 1, 1a und 3a, § 15a Abs. 1 und
§ 15c Abs. 2 Z 3 und Abs. 3
angerechnet.

§ 40 Abs 29 MSchG

§ 15f Abs. 1 in der Fassung des
Bundesgesetzes [BGBl. I Nr.
68/2019](#) tritt mit **1. August 2019** in
Kraft und gilt für Mütter (Adoptiv- oder
Pflegermütter), deren Kind ab diesem
Zeitpunkt geboren (adoptiert oder in
unentgeltliche Pflege genommen) wird.

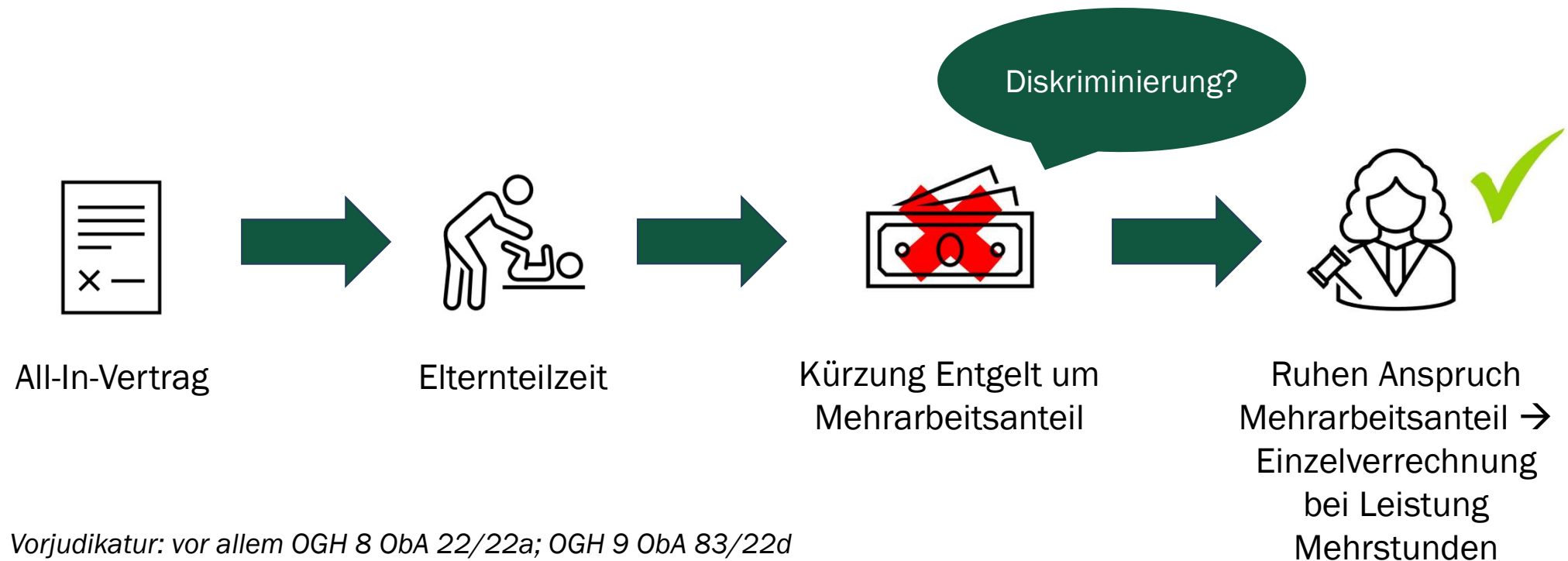
Elternteilzeit

Allgemeines

= Anspruch auf **Teilzeitbeschäftigung** von höchstens sieben Jahren im Zeitraum bis zum Ablauf des 8. Lebensjahres des Kindes

- **Voraussetzungen**
 - Dienstverhältnis ununterbrochen drei Jahre
 - im Betrieb > 20 AN
 - Reduktion der wöchentlichen NAZ um mind 20%, aber mind zwölf Stunden
- Anspruch oder bloße Vereinbarungsmöglichkeit
- konkrete Ausgestaltung ist zu **vereinbaren** (Dauer, Lage AZ etc)
- keine Verpflichtung zu **Mehrarbeit** gem § 19d Abs 8 iVm Abs 3 AZG

All-In-Gehalt Mehrarbeitsanteil (OGH 9 ObA 20/23s)



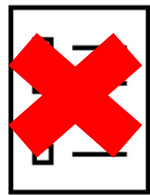
Besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz

- **Beginn:** mit Bekanntgabe; frühestens jedoch vier Monate vor Antritt Teilzeitbeschäftigung
- **Ende:** bis zu vier Wochen nach Ende der Teilzeitbeschäftigung bzw max vier Wochen nach Ablauf 4. Lebensjahr Kind
- Kündigung nur gem § 10 MSchG (Gründe) und mit **Zustimmung** ASG möglich → nach 4. Lebensjahr **Motivkündigungsschutz** bis zum 8. Lebensjahr
 - zB Kündigung wegen Standortschließung (OGH 9 ObA 91/23g)

Kündigungsschutz ohne Anspruch? (OGH 9 ObA 9/24z)



Antrag auf
Elternteilzeit



Voraussetzungen
Elternteilzeit liegen
noch nicht vor



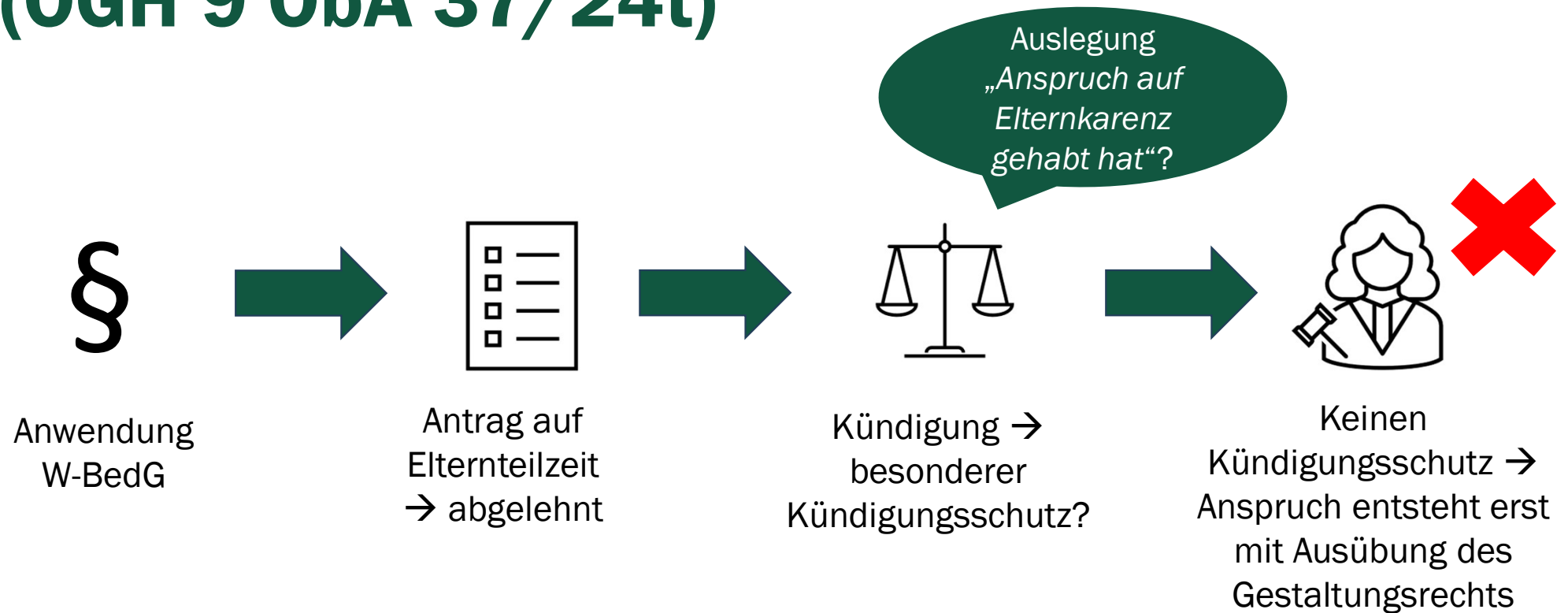
Besonderer
Kündigungs- und
Entlassungsschutz?



Ja, greift bereits →
Zweck:
Durchsetzbarkeit
Teilzeitanspruch +
Verhinderung
Vereitelung durch AG

Vorjudikatur zum VKG: OGH 8 ObA 68/15f

Auslegung „Anspruch“ (OGH 9 ObA 37/24t)



Regelung W-BedG

§ 59 Abs 2 W-BedG

Die bzw. der Bedienstete hat einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 1, wenn das Dienstverhältnis zum Zeitpunkt des Antritts der Teilzeitbeschäftigung ununterbrochen sechs Monate [aF *drei Jahre*] gedauert hat; diese **Wartefrist gilt nicht**, wenn die bzw. der Bedienstete für dieses Kind **Anspruch auf Eltern-Karenz** gemäß § 53 **gehabt hat**. [...]

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Paula Traupmann, LL.M. (WU)

paula.traupmann@plus.ac.at

